

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3048/79 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2343/78<sup>(6)</sup>, ist die Aufstellung der Angaben enthalten, die der Kommission mitgeteilt werden müssen.

Für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik in dem Sektor bestimmter Agrarerzeugnisse sind zusätzliche Informationen erforderlich. Die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 muß geändert werden, damit diese Erzeugnisse erfaßt werden können und das Tarifschema des ab 1. Januar 1980 geltenden Gemeinsamen Zolltarifs übernommen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

1. Folgender Artikel 1a wird eingefügt :

*„Artikel 1a*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils für einen Zeitraum von 10 Tagen spätestens 15 Tage nach Ablauf des betreffenden Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres die im Anhang Ia „Genießbare Früchte“ genannten, aus Drittländern eingeführten Erzeugnismengen mit, gegliedert nach der NIMEXE-Nomenklatur und nach Ursprungsland.

(2) Die Absätze 3a und 4 des Artikels 1 gelten für die Mitteilung der im Absatz 1 genannten Angaben.“

2. Der Wortlaut zu der Tarifnummer 10.06 Reis in „V. Getreide und Reis“ des Anhangs I wird wie folgt ersetzt :

„ex 10.06 Reis :

B. anderer (als zur Aussaat)“.

3. Folgender Anhang Ia wird angefügt :

*„ANHANG Ia*

**Genießbare Früchte**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex. 08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch : A. Äpfel : II. andere“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1979, S. 26.  
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
(4) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.  
(5) ABl. Nr. L 138 vom 4. 6. 1977, S. 12.  
(6) ABl. Nr. L 282 vom 7. 10. 1978, S. 13.